



Lärmaktionsplan - Runde 4

Aufstellende Behörde:

Gemeinde Wietze
Neue Mitte 1-3

29323 Wietze

Bearbeitet durch:



RP Schalltechnik

Molenseten 3

Telefon 05 41 / 150 55 71

E-Mail: info@rp-schalltechnik.de

49086 Osnabrück

Telefax 05 41 / 150 55 72

Internet: www.rp-schalltechnik.de

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Ralf Pröpper

| Inhalt | Seite |
|--|-----------|
| 1 Einleitung..... | 1 |
| 2 Grundlagen | 3 |
| 2.1 Zuständige Behörden | 3 |
| 2.2 Beschreibung der Umgebung..... | 3 |
| 2.3 Belastungen der Hauptverkehrsstraßen | 4 |
| 3 Rechtliche Einordnung..... | 5 |
| 3.1 Hintergrund..... | 5 |
| 3.2 Geltende Grenzwerte..... | 7 |
| 4 Ergebnisse der Lärmkartierung | 9 |
| 5 Bewertung der Lärmsituation | 12 |
| 6 Ruhige Gebiete..... | 13 |
| 7 Berücksichtigung vorhandener Planungen | 14 |
| 8 Lärmerzeugende Faktoren im Straßenverkehr..... | 15 |
| 8.1 Verkehrsmenge und Zusammensetzung..... | 15 |
| 8.2 Fahrgeschwindigkeiten | 16 |
| 8.3 Fahrbahnbelag..... | 17 |
| 8.4 Straßenraumgestaltungen | 18 |
| 9 Allgemeine Maßnahmen zur Geräuschminderung an Straßen..... | 19 |
| 10 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung | 20 |
| 11 Kurzfristige Maßnahmen zur Lärminderung..... | 21 |
| 12 Langfristige Strategie | 22 |
| 13 Mitwirkung der Öffentlichkeit..... | 23 |
| 13.1 Vorgehen..... | 23 |
| 13.2 Beteiligung zum Entwurf des LAP..... | 23 |
| 14 Geschätzte Anzahl der Personen, die durch die Maßnahmen entlastet werden | 24 |
| 15 Finanzielle Auswirkungen des Lärmaktionsplanes..... | 25 |
| 16 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplanes | 25 |
| 17 Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes..... | 25 |

Anlage 1: Bericht der Lärmkartierung für die Gemeinde Wietze (2022)

Anlage 2: Lärmkarte Straßenverkehr L_{Den}

Anlage 3: Lärmkarte Straßenverkehr L_{Night}

1 Einleitung

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 hat die Europäische Union eine Richtlinie zur Reduktion von Schallimmissionen verabschiedet. Ähnlich wie das Bundes-Immissionsschutzgesetz zielt die Richtlinie darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden und zu vermindern. Damit werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen

- strategische **Lärmkarten zu erstellen**,
- die **Öffentlichkeit** über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu **informieren**,
- **Aktionspläne mit Lärmschutzmaßnahmen aufzustellen**, wenn bestimmte, von den einzelnen Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung festgelegte Kriterien zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder zum Schutz und Erhalt ruhiger Gebiete nicht erfüllt sind, und
- die **EU-Kommission** über die Schallbelastung, die Betroffenheit der Bevölkerung und die getroffenen Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet zu **informieren**.

Die Kommunen werden in der Richtlinie verpflichtet, die Lärmaktionspläne alle fünf Jahre zu überprüfen bzw. fortzuschreiben. Derzeit wird die vierte Runde bearbeitet, die bis spätestens 18. Juli 2024 abgeschlossen sein muss. Nach diesem Zeitpunkt sind bestehende Lärmaktionspläne nach § 47d Absatz 5 BImSchG grundsätzlich bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Spätestens auf Basis der Lärmkartierung 2027 fällt die nächste Überprüfung bis 18. Juli 2029 an.¹

Das nachfolgende Ablaufschema zeigt die empfohlenen Schritte bei der Aufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen.²

1. Veröffentlichung der Lärmkarten
2. Frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit mit eigener Bekanntmachung (Phase 1 der Beteiligung)
3. Überprüfung und Überarbeitung des letzten LAP oder erstmalige Erstellung des LAP
4. Ortsübliche Bekanntmachung, Auslegung, Beteiligung von TÖB und anderen Behörden, Gelegenheit zur Mitwirkung der Öffentlichkeit (Phase 2 der Beteiligung)
5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung (Abwägung)
6. Inkrafttreten des LAP durch Ratsbeschluss
7. Berichterstattung über das Land an die EU

In Bearbeitungsteil 1 sind auch in Runde 4 zunächst nach § 47c BImSchG **strategische Lärmkarten** anzufertigen. Zusätzlich werden auch **statistische Daten** zur Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen in der jeweiligen Kommune aufbereitet. Das gilt für den Straßen- und Schienenverkehr ab einer bestimmten Belastung.

¹ Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung (19.09.2022)

² Ebenda, Kapitel 5.1

Strategische Lärmkarten

Die 34. BImSchV (Lärmkartierungsverordnung) legt das Verfahren fest, wie Lärmkarten zu erstellen sind und an die EU weitergeleitet werden. Gleichzeitig fordert die Verordnung, dass die Lärmkarten zur Unterrichtung der Öffentlichkeit in verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten zu verbreiten sind. Aus diesem Grund werden die Lärmkarten des Straßenverkehrs der Öffentlichkeit und den Kommunen von der Unterstützungsstelle des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim (ZUS LLGS) über das Internet zur Verfügung gestellt. Die Bearbeitung des Schieneverkehrs inkl. der Erstellung der Lärmkarten hat das Eisenbahnbundesamt übernommen. Zum Abruf der Berechnungsergebnisse steht dort ebenfalls ein Internetportal zur Verfügung (<https://geoportal.eisenbahn-bundesamt.de>).

Statistische Daten

Mit der "Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB)" ist die Zahl der lärmbelasteten Menschen sowie die lärmbelasteten Flächen und die Zahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser ermittelt worden, die zu den Lärmkarten abzugeben sind.

Dazu werden Statistiken ermittelt, die sich auf das von den Hauptverkehrsstraßen belastete Gebiet der jeweiligen Kommune beziehen. Die darin angegebenen Daten stellen alle fünf Jahre eine erneute Bestandsaufnahme der Lärmbelastung der Anwohner³ an Hauptverkehrsstraßen dar.

Die hier vorgestellte Untersuchung zeigt und bewertet die Ergebnisse der vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz unter <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/> veröffentlichten Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen und der statistischen Daten.

Auf der Basis der Karten und statistischen Daten sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation erarbeitet werden, wenn bestimmte Schallbelastungen ermittelt wurden (§ 47d BImSchG). Für die Ermittlung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation an Hauptverkehrsstraßen ist die Kommune zuständig, für die Maßnahmen an den Hauptschiene Strecken des Bundes das Eisenbahnbundesamt.

³ Im Bericht wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Es bezieht sich auf Personen jedweden Geschlechts.

2 Grundlagen

2.1 Zuständige Behörden

In Niedersachsen ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (ZUS LLGS) für die Lärmkartierung zuständig, soweit es sich nicht um Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes handelt. Schienenwege sind in Wietze nicht betroffen.

Zur Unterstützung der Städte und Gemeinden betreibt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eine Lärmdatenbank. Hier werden die landesweit verfügbaren Geometrie- und Verkehrsdaten für die Lärmkartierung gespeichert und für den Abruf über das Internet bereitgestellt.

Auch die Ergebnisdaten werden dort gespeichert und können von den Bürgerinnen und Bürgern über das Internet abgerufen werden.

Für die Lärmaktionsplanung inklusive der Interpretation der Ergebnisse ist die Gemeinde Wietze zuständig.

Gemeinde Wietze
Neue Mitte 1-3
29323 Wietze

Gemeindekennzahl: 03 351 023

Telefon: 05146 – 507 - 0

Fax: 05146 – 507 - 11

Homepage: www.wietze.de

eMail: info@wietze.de

2.2 Beschreibung der Umgebung

Wietze ist eine Gemeinde in Niedersachsen und liegt inmitten des Aller-Leine-Tals. Die Gemeinde befindet sich etwa 20 km westlich von der Residenzstadt Celle, 40 km nördlich von Hannover und 15 km östlich von Schwarmstedt.

Folgende Ortsteile sind Bestandteil der Gemeinde Wietze: Hornbostel, Jeveresen und Wieckenberg.

Die Einwohnerzahl beträgt ca. 8.700 (Stand: 12/2023), die Fläche ca. 63 km².

2.3 Belastungen der Hauptverkehrsstraßen

Für die Berechnung der Lärmkarten auf der Basis der 34. BImSchV wurden von der zuständigen Stelle nur die Hauptverkehrsstraßen (HVS) ausgewertet. Zu den HVS zählen nach Definition des §47b BImSchG die Autobahnen sowie die Bundes- und Landesstraßen. Auf einer HVS muss laut Definition auch in der vierten Runde eine Verkehrsbelastung von mindestens 3 Mio. Kfz pro Jahr vorherrschen, damit sie bei der Lärmkartierung berücksichtigt wird.

Die Berechnungen wurden mit den Verkehrsmengen der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) aus dem Jahr 2015 durchgeführt, die für die Lärmkartierung auf das Jahr 2019 hochgerechnet wurden. Pandemiebedingt konnte die planmäßige Straßenverkehrszählung 2020 nicht durchgeführt werden. Die Bundesregierung hatte im Jahr 2020 beschlossen, eine Hochrechnung vorzunehmen.

In Wietze sind als HVS die in Tabelle 1 benannten Straßen berücksichtigt worden.

Tabelle 1: Basisdaten der Hauptverkehrsstraßen (2019)

| Schallquelle | Ø Belastung [Mio. Kfz/Jahr]* | Ø Belastung [Kfz/Tag]** |
|--|---------------------------------|----------------------------|
| B 214: Steinförder Straße (Östliche Ortsgrenze bis Ortsteil Jeversen, Kreuzung Allerstraße) | 3,14 | 8.600 |
| A 7: AS 50 (Schwarmstedt) bis AS 51 (Berkhof) | 34,52 | 94.600 |

* Kfz/Jahr = Kfz/d x 365

**auf die nächste Hunderterstelle gerundet

3 Rechtliche Einordnung

3.1 Hintergrund

Mit der Richtlinie 2002/49/EG⁴ des europäischen Parlaments (Umgebungslärmrichtlinie) hat die Europäische Gemeinschaft ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms erarbeitet. Als Ziel ist dort die Verhinderung, Minderung und Lärmvorbeugung des Umgebungslärms festgeschrieben. Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten und die Verminderung und Vermeidung von Lärm durch Lärmaktionspläne.

Unter Umgebungslärm sind unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien zu verstehen, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden. Dazu gehört der Lärm, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht.⁵ Ziel des europäischen und nationalen Rechts ist die Erfassung und Darstellung größerer Lärmquellen in Lärmkarten sowie die Erstellung von Lärmaktionsplänen, deren Aussagen und Umsetzung zu einer Verminderung des Lärms beitragen sollen.

Der Aufbau dieses Lärmaktionsplanes orientiert sich an Anhang V „Mindestanforderungen für Aktionspläne nach Artikel 8“ der Richtlinie 2002/49/EG.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie ist durch Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes⁶ und durch die Verordnung über die Lärmkartierung in deutsches Recht umgesetzt worden.

Das „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ ist vom Bundestag am 16. Juni 2005 verabschiedet worden. Es fügt in das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einen sechsten Teil mit dem Titel „Lärminderungsplanung“ und die Paragraphen 47 a bis f ein. In der Lärmschutzpraxis werden die Begriffe Lärminderungsplanung und Lärmaktionsplanung häufig gleichbedeutend verwendet.

In der aktuellen Runde 4 der Lärmaktionsplanung sind die Berechnungs- und Bewertungsmethoden geändert worden. Die Berechnungsmethoden für den Umgebungslärm BUB⁷ und BEB⁸ sind für die Runden 1 bis 3 als vorläufige Fassungen verwendet worden.

Seit 2021 gelten die endgültigen Fassungen, die erstmals in Runde 4 angewendet werden und als gemeinsame Berechnungsmethode für alle EU-Staaten als CNOSSOS-DE zusammengefasst wurden.

⁴ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

⁵ Begriffsbestimmung entsprechend Art. 3 a Richtlinie 2002/49/EG bzw. § 47 b Ziff. 1 BImSchG

⁶ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

⁷ BUB: Berechnungsmethode für Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenweg, Industrie und Gewerbe)

⁸ BEB: Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm

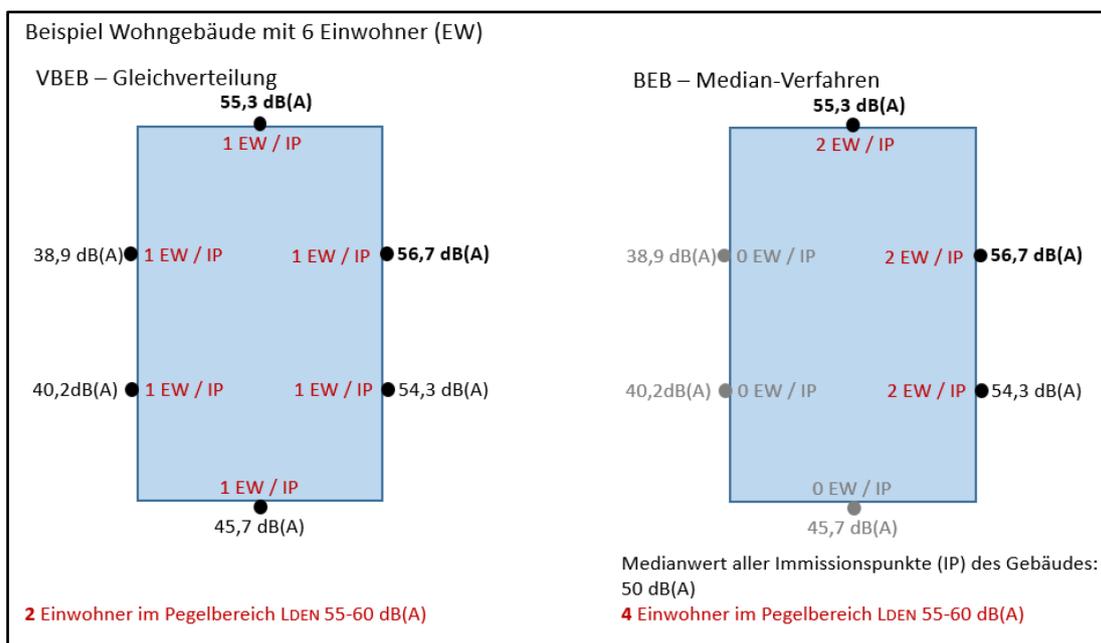
Wesentliche Änderungen bei der BUB (Eingangsdaten)

- Zuschläge für Kreisverkehre und Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen
- Detaillierte Aufteilung der Lkw-Anteile in leichte und schwere Lkw
- Detailliertere Korrekturfaktoren für Straßenbeläge

Wesentliche Änderungen bei der BEB (Auswertung der betroffenen Anwohner)

- Es wird nur noch die lauteste Hälfte der Fassadenpunkte eines Gebäudes bei der Ermittlung der betroffenen Anwohner herangezogen (Medianwert, vgl. Abbildung 1)

Abbildung 1: Gegenüberstellung VBEB (Runden 1-3) und BEB (Runde 4)⁹



Auswirkungen:

Ein Vergleich der Lärmkarten aus Runde 3 mit Runde 4 ist aufgrund der oben benannten Änderungen nicht oder kaum möglich. Die Anzahl der Betroffenen in Runde 4 fällt erfahrungsgemäß größer aus als in Runde 3.

In der statistischen Auswertung werden neue gesundheitliche Auswirkungen erfasst. Dazu gehören die Angaben der

- stark belastigten Personen,
- stark schlafgestörten Personen und
- Personen mit ischämischen Herzkrankheiten (Sauerstoff-Unterversorgung des Herzens).

⁹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
FAQ zur EU-Umgebungslärmkartierung 2022 in Niedersachsen, V 4.1

3.2 Geltende Grenzwerte

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar.

Die Festlegung von Maßnahmen sollte zwar gemäß § 47 d Abs. 1 BImSchG bei der Überschreitung "relevanter Grenzwerte" in den Aktionsplänen erfolgen, jedoch mangelt es bislang sowohl von europäischer Seite als auch von der Seite des Bundes an einer Festlegung verbindlicher Grenzwerte für den Gesundheitsschutz.

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt daher den Kommunen, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Diskussion von Maßnahmen innerhalb eines Lärmaktionsplanes an einem Auslösekriterium zu prüfen.

Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel L_{DEN} (gewichteter Lärmpegel day/evening/night) von 65 dB(A) bzw. L_{Night} von 55 dB(A) für Hauptverkehrsstraßen empfohlen.¹⁰ Die Grenz- und Richtwerte, die für Planungen nach deutschem Recht gelten, können für eine Bewertung der Lärmsituation nur zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{den} und L_{night} dargestellten Werten.

Bei der Festlegung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan ist generell zu beachten, dass im deutschen Recht die Beurteilungspegel L_rT (Tag) und L_rN (Nacht) bezogen auf 16 bzw. 8 Stunden bei der Durchsetzung von Maßnahmen maßgeblich sind, während sich die für den Umgebungslärm definierten Lärmindizes L_{den} und L_{night} auf 24 bzw. 8 Stunden beziehen.

Die Tabelle 2 zeigt die nationalen Grenz- und Richtwerte.

¹⁰ Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz- Ref. 34- 40500/1/34/060-0389-001

Tabelle 2: Übersicht der nationalen Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

| Geltungsbereich | Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴ | Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²⁵ sowie an Schienenwegen des Bundes ²⁶ | Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ²⁷ | Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ²⁸ |
|---|---|---|--|--|
| | Tag / Nacht [dB(A)] | Tag / Nacht [dB(A)] | Tag / Nacht [dB(A)] | Tag / Nacht [dB(A)] |
| Krankenhäuser, Schulen | 57/47 | 64/54 | 70/60 | 45/35 (für Krankenhäuser) |
| Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA) | 59/49 | 64/54 | 70/60 | 50/35 (WR) 55/40 (WA) |
| Dorf-/Kern-/Mischgebiet | 64/54 | 66/56 | 72/62 | 60/45 |
| Urbanes Gebiet | 64/54 | - | - | 63/45 |
| Gewerbegebiet | 69/59 | 72/62 | 75/65 | 65/50 |

²⁴ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

²⁵ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

²⁶ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

²⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

²⁸ Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

4 Ergebnisse der Lärmkartierung

Die Lärmkarten wurden vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> veröffentlicht. Das gilt ebenso für die nachfolgenden statistischen Daten der Gemeinde Wietze.

Tabelle 3:

Gemeinde Wietze

Geschätzte Zahl der von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Gemeinde, auf die nächste Hunderterstelle gerundet.

(Stand 15.06.2023)

| Durch Hauptverkehrsstraßen belastete Menschen (nach BEB) | | | | | |
|---|-----|-----------------------------------|----------------------|-----|---------------------------------------|
| Pegelklassen [dB(A)] | | Zeitraum | Pegelklassen [dB(A)] | | Zeitraum |
| von | bis | 24 Stunden (L _{DEN}) | von | bis | 22 bis 6 Uhr (L _{NIGHT}) |
| > 55 | 59 | 400 | > 50 | 54 | 300 |
| > 60 | 64 | 300 | > 55 | 59 | 400 |
| > 65 | 69 | 300 | > 60 | 64 | 200 |
| > 70 | 74 | 100 | > 65 | 69 | 0 |
| > 75 | | 0 | > 70 | | 0 |
| Summe | | 1.100 | Summe | | 900 |

Von Hauptverkehrsstraßen belastete Fläche [km²] und geschätzte Zahl der Wohnungen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), Krankenhäuser und Schulen in der Gemeinde.

(Stand 15.06.2023)

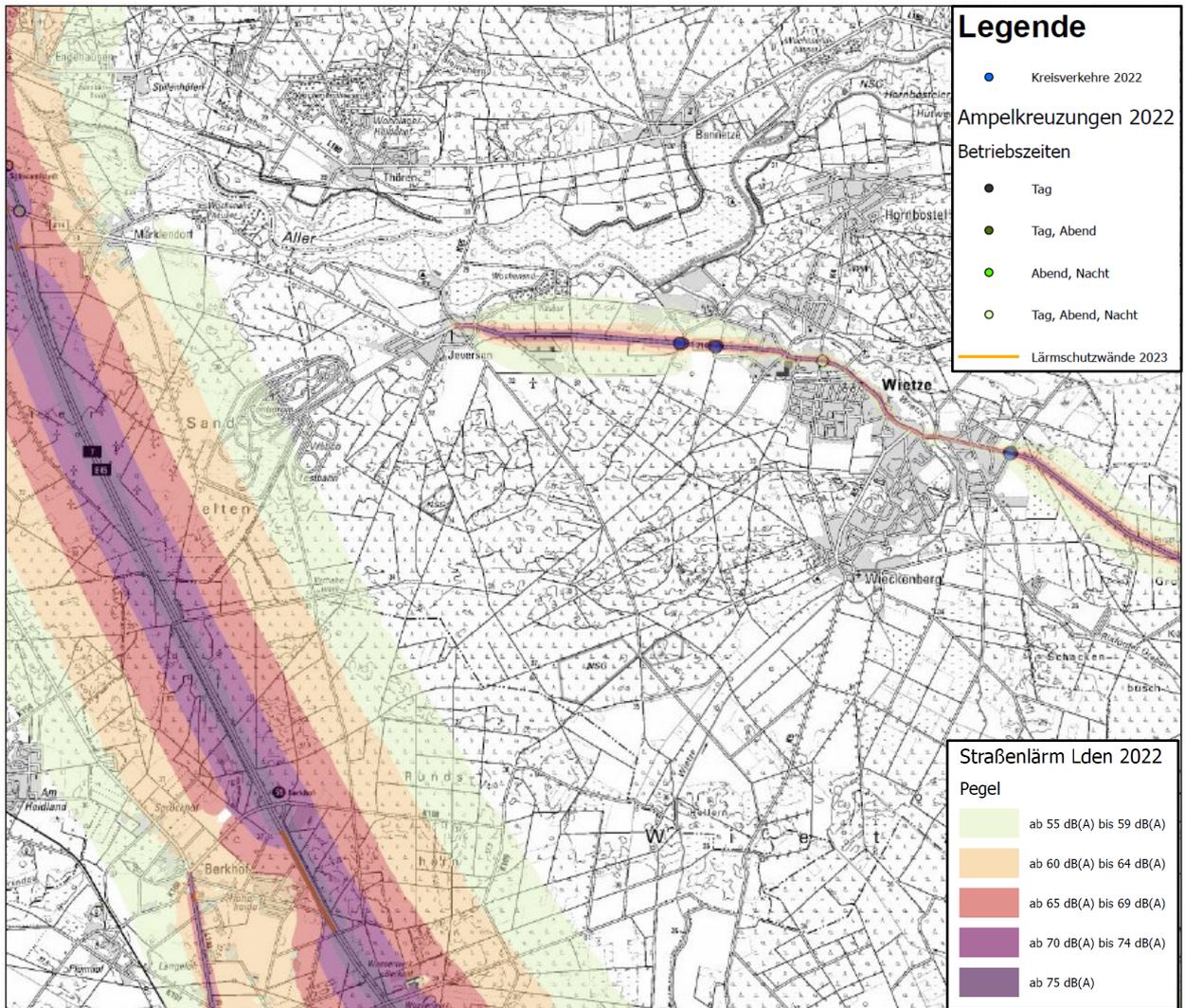
| L _{DEN} [dB(A)] | Durch Hauptverkehrsstraßen belastete | | | |
|-----------------------------|--------------------------------------|-----------|-----------|-----------------|
| | Flächen [km ²] | Wohnungen | Schulen * | Krankenhäuser * |
| > 55 | 4,8 | 500 | 1 | 0 |
| > 65 | 0,7 | 200 | 0 | 0 |
| > 75 | 0,1 | 0 | 0 | 0 |

*) Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen

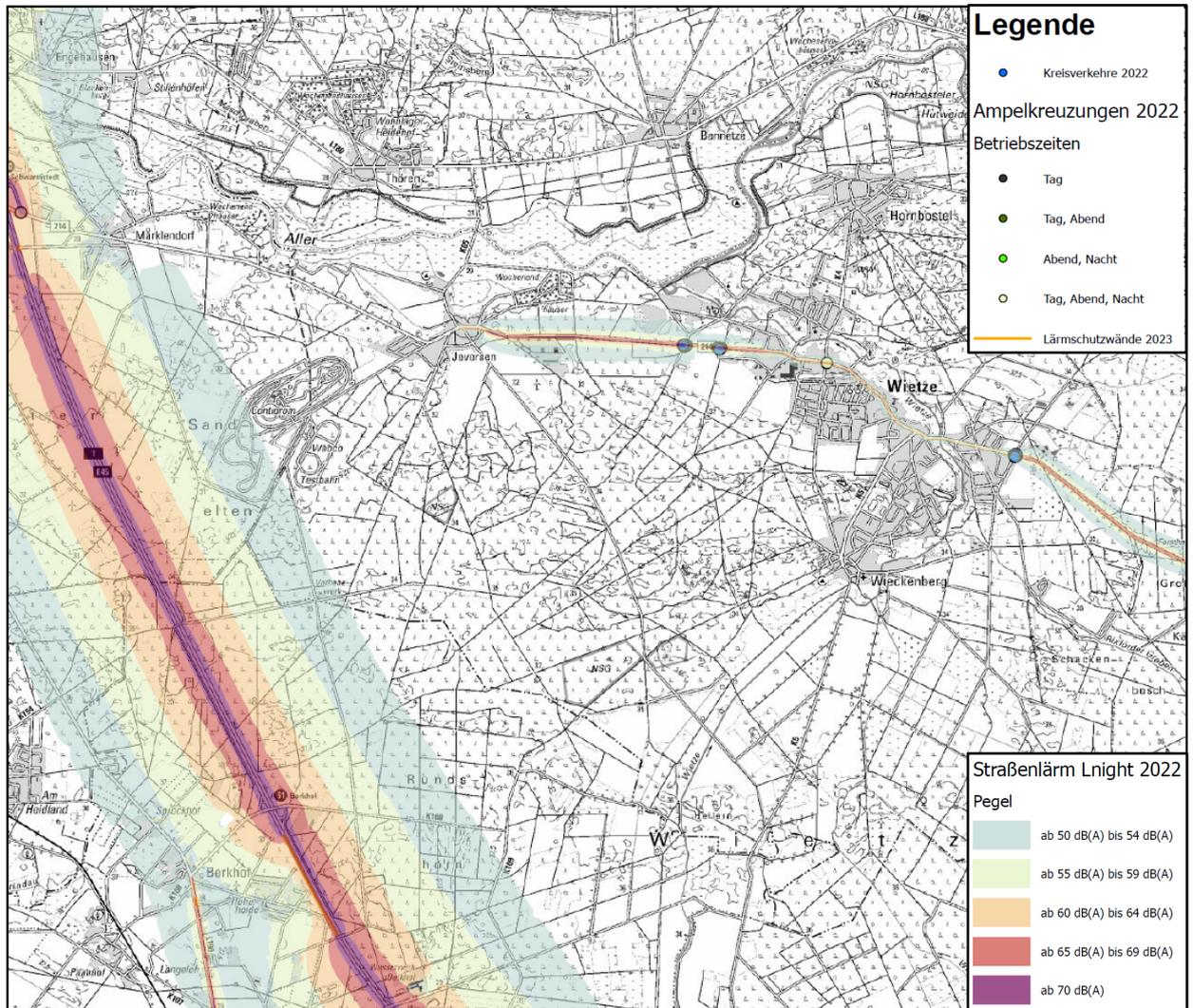
Anzahl der Fälle für ischämische Herzkrankheiten: 0

Anzahl Fälle starker Belästigung: 204

Anzahl Fälle starker Schlafstörung: 63



Karte 1: Isophonenkarte Tag Lden (24-Stunden) (day, evening, night) in Wietze genordet, ohne Maßstab (Auszug aus Anlage 2)



Karte 2: -Isophonenkarte Nacht L_{night} (8 Stunden) in Wietze
genordet, ohne Maßstab (Auszug aus Anlage 3)

5 Bewertung der Lärmsituation

Der Lärmaktionsplan ist ein Instrument zur Darstellung von Lärmproblemen und deren Management. Dabei sollen vorrangig Straßenabschnitte identifiziert werden, die hohen und sehr hohen Schallpegeln ausgesetzt sind und an denen viele Anwohner gemeldet sind. Die Landesregierung hat für die Diskussion von Maßnahmen innerhalb der Lärmaktionsplanung empfohlen, dass die Auslösewerte von 65/55 dB(A) Tag/Nacht überschritten sein sollten. Die Gemeinde Wietze folgt dieser Empfehlung. Die Ergebnisse der Lärmkartierung zeigen gegenüber der Runde 3 eine höhere Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger durch den Verkehrslärm.

Anhand der Berechnungen der ZUS LLGS ist festgestellt worden, dass insgesamt 700 Einwohner zwischen 55 und 64 dB(A) ganztägig und nachts 300 Einwohner zwischen 50 und 54 dB(A) unterhalb der Auslösewerte betroffen sind.

Die vom Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfohlenen Auslösewerte von 65/55 dB(A) werden für 400 Personen ganztags und 600 Personen nachts überschritten.

Die Lärmbelastungen können wie folgt beurteilt werden:

100 Einwohner sind ganztägig sehr hohen Belastungen (ab 70 dB(A)) ausgesetzt und

200 Einwohner sind in der Nacht sehr hohen Belastungen (ab 60 dB(A)) ausgesetzt.

300 Einwohner sind ganztägig hohen Belastungen (65 bis 69 dB(A)) ausgesetzt und

400 Einwohner sind in der Nacht hohen Belastungen (55 bis 59 dB(A)) ausgesetzt.

300 Einwohner sind ganztägig Belastungen (60 bis 64 dB(A)) ausgesetzt und

300 Einwohner sind in der Nacht Belastungen (50 bis 54 dB(A)) ausgesetzt.

Es ist davon auszugehen, dass die Einwohner, die in der Nacht einer Belastung ausgesetzt sind, auch am Tag belastet werden. Die Einwohnerzahlen tags und nachts dürfen somit nicht addiert werden.

Für eine Bewertung der Lärmsituation können die Angaben in den vorhandenen Regelwerken zur Orientierung herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärmminde- rung allein aus der strategischen Lärmkartierung besteht nicht. Nach deutschen Regelwerken werden die Wohngebäude unabhängig von der Anzahl der Bewohner bewertet. Daher werden hier die Wohnge- bäude aufgeführt. Die Wohngebäude, bei denen die in Runde 4 benannten Auslösewerte von 65/55 dB(A) überschritten werden, sind in Tabelle 4 zusammengefasst worden. Insgesamt sind ca. 120 Gebäu- den mit einer Überschreitung entlang der B 214 identifiziert worden. Durch die A 7 ist kein Wohnge- bäude in Wietze betroffen.

Tabelle 4: Anzahl der betroffenen Wohngebäude an Hauptverkehrsstraßen

| Abschnitt | Anzahl Gebäude (gerundet) |
|---|------------------------------|
| B 214: Steinförder Straße | 40 |
| Abschnitt 1: Am Salzberg bis Wieckenberger Straße (K 5) | |
| B 214: Steinförder Straße | 70 |
| Abschnitt 2: Wieckenberger Straße (K 5) bis Reihernweg | |
| B 214: Steinförder Straße | 10 |
| Abschnitt 3: Reihernweg bis Ortsteil Jeversen/ Kreuzung Allerstraße | |
| Summe | 120 |

6 Ruhige Gebiete

Die Umgebungslärmrichtlinie verlangt die Diskussion von sogenannten ruhigen Gebieten. Ruhige Gebiete sind nach § 47 d Abs. 2 BImSchG Bereiche und Regionen, die vor einer Zunahme von Lärm zu schützen sind. Der Gesetzgeber liefert für die Festlegung ruhiger Gebiete aber keine konkreten Anhaltspunkte. Die Ausweisung von ruhigen Gebieten ist aber hauptsächlich für Ballungsräume wichtig, da die Wege vom Zentrum an den Stadtrand zur Erholung deutlich länger sind als in Kleinstädten oder Gemeinden. Die Gemeinde Wietze orientiert sich bei der Lärmaktionsplanung an den gesetzlichen Mindestanforderungen. Auf dieser Basis werden dementsprechend nur die hierfür maßgeblichen Abschnitte der Hauptverkehrsstraßen (siehe Übersicht über die Schallquellen auf Seite 3) in Wietze in die Lärmkartierung einbezogen, für die das Auslösekriterium von mehr als 3 Mio. Kfz im Jahr vorliegt. Kreis- oder Stadtstraßen sind dementsprechend nicht erfasst worden, so dass kein flächendeckendes Bild der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr erstellt wurde. Voraussetzung für eine belastbare Prüfung von ruhigen Gebieten im Sinne der Richtlinie wäre allerdings eine derartige flächendeckende Datengrundlage, die nur unter erheblichem zeitlichen und finanziellen Aufwand zu ermitteln wäre.

Herauszustellen ist hierbei, dass das Instrument der „ruhigen Gebiete“ im Sinne der Richtlinie insbesondere auf Ballungsräume abzielt. Diese sind dadurch geprägt, dass dort konzentriert auf großer Fläche sehr hohe Lärmbelastungen für eine große Zahl an Betroffenen auftreten. Gezielt für derartige stark belastete Bereiche soll in der Lärmaktionsplanung geprüft werden, ob geeignete Bereiche als Erholungszone ausgewiesen werden können.

Die Gemeinde Wietze stellt sich nicht als derartiger Ballungsraum mit vergleichbarer Belastung dar. Ruhige Bereiche sind im Gemeindegebiet von allen Ortsteilen aus schnell zu erreichen.

Auf einer Fläche von ca. 1 km² entlang der Hauptverkehrsstraßen ist ein Lärmpegel ermittelt worden, der über 65 dB(A) (L_{den}) liegt. Im Vergleich zur Gesamtfläche der Gemeinde Wietze von ca. 63 km² ist die belastete Fläche über 65 dB(A) mit ca. 1 % als gering anzusehen. Bereiche, die mit geringeren Pegeln belastet sind, können von allen Ortsteilen schnell erreicht werden.

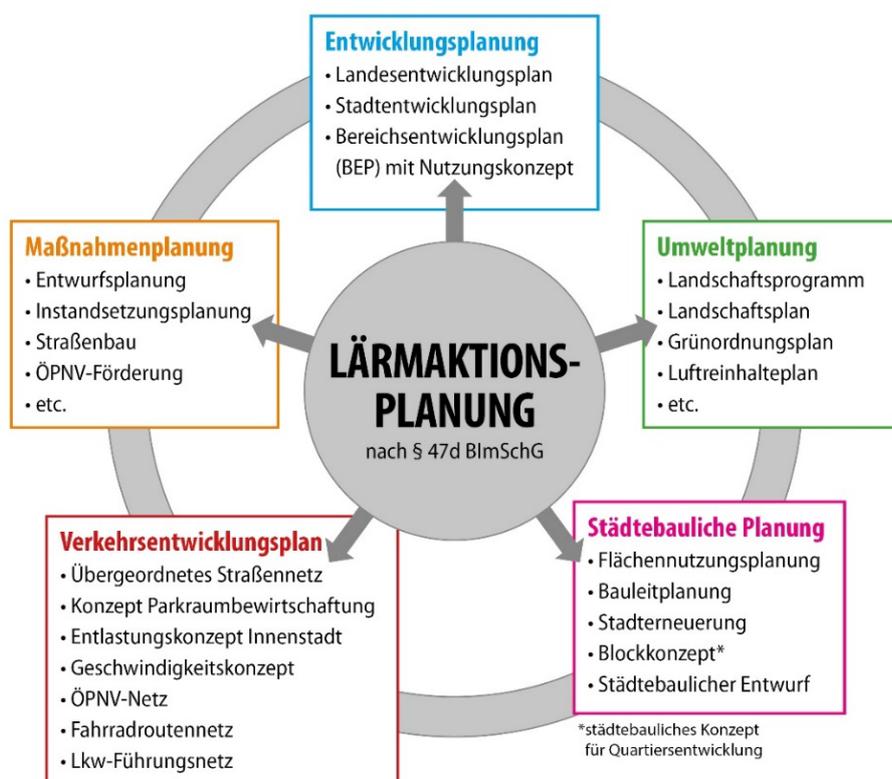
Aus den oben genannten Gründen wird auf die Diskussion und Ausweisung von ruhigen Gebieten verzichtet.

7 Berücksichtigung vorhandener Planungen

Die Richtlinie zur Lärmaktionsplanung sieht die Berücksichtigung vorhandener Maßnahmen in der Stadt- und Verkehrsplanung vor, denn verschiedene Planungen haben neben ihrem eigentlichen Ziel auch Auswirkungen auf die Lärmbelastung der Umgebung.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die mögliche Verzahnung der Lärmaktionsplanung mit anderen Fachplanungen.

Abbildung 2: Integration der Lärmaktionsplanung in andere raumbezogene Planungen¹¹



Die Gemeinde Wietze hat sich zum Ziel gesetzt, den Radverkehr und den öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Landkreis Celle zu fördern.

Andere städtebauliche Planungen, die zurzeit umgesetzt werden, stehen nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Lärmaktionsplanung und haben keine Auswirkungen auf mögliche Maßnahmen im untersuchten Straßennetz.

¹¹ Länderausschuss für Immissionsschutz: LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung (2012)

8 Lärmerzeugende Faktoren im Straßenverkehr

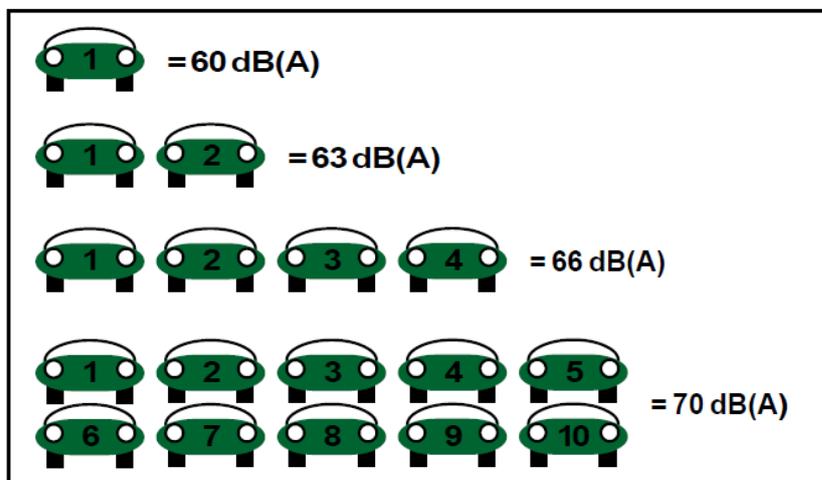
8.1 Verkehrsmenge und Zusammensetzung

Der Lärmberechnung liegen verschiedene Faktoren des Straßenverkehrs zu Grunde. Grundsätzlich ist zunächst die Verkehrsmenge und die Zusammensetzung des Verkehrs ausschlaggebend für die Lärmbelastung.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Eine Verdoppelung oder Halbierung der Verkehrsmenge bei gleichbleibender Verkehrszusammensetzung bewirkt eine Veränderung um ± 3 dB(A).
- Eine Verzehnfachung der Kraftfahrzeugmenge hat eine Pegelerhöhung um 10 dB(A) zur Folge.
- Um eine Veränderung in der Lärmbelastung von 1 dB(A) zu erreichen, muss sich die Verkehrsmenge um 20% verändern.
- Die Veränderung des Lkw-Anteils am Verkehrsaufkommen von 10% auf 5% bewirkt eine Veränderung der Lärmbelastung um ca. 1 dB(A).

Abbildung 3: Veränderung der Verkehrsmenge im Vergleich zur Änderung der Lärmbelastung¹²



¹² Quelle: Bundesministerium für Verkehr - Lärmschutz im Verkehr

8.2 Fahrgeschwindigkeiten

Bei der Berechnung des Verkehrslärms ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw und Lkw zu Grunde zu legen. Es wird bei der Berechnung vereinfacht davon ausgegangen, dass alle Verkehrsteilnehmer die zulässige Geschwindigkeit fahren.

Einzelne Fahrereignisse wie das Anfahren oder Bremsen werden nicht einzeln berücksichtigt, sondern sind im Schalleistungspegel der Fahrzeuge enthalten. Die Lärmpegel nehmen mit zunehmenden Fahrgeschwindigkeiten zu.

So beträgt der Unterschied zwischen Tempo 30 km/h und 50 km/h auf Bundes- und Landesstraßen in der Gesamtbetrachtung laut Tabelle 5 circa 2 bis 4 dB(A).

Tabelle 5: Wirkungen von Geschwindigkeitssenkungen¹³

Wirkung von Geschwindigkeitssenkungen auf Bundesautobahnen

| Maßnahme | Tag | Nacht |
|---------------------------|---------|---------|
| Von 130 km/h auf 120 km/h | -0,4 dB | -0,2 dB |
| Von 130 km/h auf 100 km/h | -1,3 dB | -0,6 dB |
| Von 100 km/h auf 80 km/h | -1,9 dB | -1,9 dB |

Verkehrsmix für Schwerverkehr basierend auf RLS-19-Standardwerten für Bundesautobahnen. Daraus resultierend ergeben sich unterschiedliche Wirkungen für Tag/Nacht

Wirkung von Geschwindigkeitssenkungen auf Bundes- und Landesstraßen sowie innerorts

| Maßnahme | Gesamt | Nur Pkw |
|--------------------------|---------|---------|
| Von 100 km/h auf 70 km/h | -3,4 dB | -3,1 dB |
| Von 70 km/h auf 60 km/h | -1,8 dB | -2,1 dB |
| Von 70 km/h auf 50 km/h | -3,5 dB | -3,7 dB |
| Von 60 km/h auf 50 km/h | -1,7 dB | -1,7 dB |
| Von 50 km/h auf 40 km/h | -1,3 dB | -1,9 dB |
| Von 50 km/h auf 30 km/h | -2,0 dB | -3,9 dB |

Verkehrsmix für Schwerverkehr basierend auf den RLS-19-Standardwerten für Bundes- und Landesstraßen. Spalte „Nur Pkw“ gibt die Wirkung auf den Pkw-Verkehr an.

¹³ Umweltbundesamt Dessau: Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen, Seite 20 (Stand: 07/2023)

8.3 Fahrbahnbelag

Der Fahrbahnbelag wirkt sich direkt auf die Höhe der Lärmpegel aus. In Abstimmung mit der Behörde wird ein normaler Ausbauzustand zu Grunde gelegt, da die Behörde der Unterhaltungspflicht nachkommt. Es wurde demnach bei der Berechnung der Lärmpegel kein Zuschlag für einen schlechten Fahrbahnzustand vergeben.

Tabelle 6: Wirkungen von Fahrbahnoberflächen¹⁴

Wirkung von Fahrbahnoberflächen

| Maßnahme | SMA 08 | AC 11 | LOA | DAD |
|---------------------------|---------|---------|---------|---------|
| Ausgehend von Gussasphalt | | | | |
| 50 km/h | -2,4 dB | -2,5 dB | -2,3 dB | -2,3 dB |
| 70 km/h | -2,1 dB | -2,3 dB | - | -2,8 dB |
| Ausgehend von SMA 08 | | | | |
| 50 km/h | - | -0,1 dB | +0,1 dB | +0,1 dB |
| 70 km/h | - | -0,2 dB | - | -0,7 dB |

Bauweisen:
SMA 08: Split-Mastix-Asphalt 0/8
AC 11: Asphaltbeton 0/11
LOA: Lärmtechnisch optimierter Asphalt (zugelassen bis 60 km/h)
DAD: Dünne Asphaltdeckschichten in Heißeinbauweise auf Versiegelung aus DSH-V 5 nach ZTV BEA-StB 07/13

Das Umweltbundesamt empfiehlt, bei allen Sanierungen, Erweiterungen und Neubauten eine lärmarme Bauweise als Standard einzuführen.¹⁵

¹⁴ Umweltbundesamt Dessau: Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen, Seite 21 (Stand: 07/2023)

¹⁵ Ebenda, Seite 21

8.4 Straßenraumgestaltungen

Durch Straßenraumgestaltungen kann der Beurteilungspegel an den entsprechenden Wohngebäuden reduziert werden. Die Reduzierung der Fahrstreifenbreite führt allerdings nicht zu einer spürbaren Entlastung. Auch die Reduzierung der Fahrstreifenanzahl verringert durchschnittlich den Beurteilungspegel nach Tabelle 7 um nicht mehr als 1 dB(A).

Nur in Verbindung mit weiteren Maßnahmen kann eine Straßenraumgestaltung wirken.

Tabelle 7: Wirkungen von Straßenraumgestaltungen¹⁶

Wirkung von Straßenraumgestaltungen

| Maßnahme | Wirkung |
|--|----------------------|
| Verringerung der Fahrstreifenbreite von 3,5 m auf 3,0 m | -0,1 dB |
| Verringerung der Fahrstreifenanzahl von 4 auf 2 Streifen | weniger als -1 dB |

Die Wirkung ergibt sich aus der Änderung der Geometrie bei Abrücken der äußeren Fahrbahn von den Gebäuden. Wirkung aus Verlangsamungseffekten etc. sind nicht enthalten.

¹⁶ Umweltbundesamt Dessau: Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen, Seite 20 (Stand: 07/2023)

9 Allgemeine Maßnahmen zur Geräuschminderung an Straßen

Wenn ein Lärmaktionsplan bauliche Maßnahmen an Straßen vorsieht, ist der zuständige Straßenbau- lastträger für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich. Alle Maßnahmen an Straßen in der Bau- last der Gemeinden kann die Gemeinde selbst durchführen. Lärmschutzmaßnahmen an Straßen in frem- der Baulast (Bund, Land, Kreis) muss die Gemeinde beim zuständigen Baulastträger beantragen. Bei der Entscheidung, ob und wann dieser im Rahmen des Straßenbaus oder der Straßenunterhaltung Maßnah- men durchführt, schränkt der Lärmaktionsplan das Ermessen des Baulastträgers ein.

Für die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen sind die Straßenverkehrsbehörden zuständig. Diese können gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten oder den Verkehr um- leiten. Die Grenze des zumutbaren Verkehrslärms ist nicht durch gesetzlich bestimmte Grenzwerte fest- gelegt. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Lärm so hohe Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hin- genommen werden muss. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Immissionsgrenzwerte der Ver- kehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) als Orientierungshilfe für die Bestimmung der Zumutbarkeits- grenze herangezogen werden können.

Der § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO verlangt eine Prüfpflicht der Behörden, wenn die in der 16. BImSchV genannten Grenzwerte (in reinen und allgemeinen Wohngebieten 59/49 dB(A) tags/nachts, in Kern-, Dorf- und Mischgebieten 64/54 dB(A) tags/nachts) überschritten werden, also die Lärmbelastungen so intensiv sind, dass sie im Rahmen der Planfeststellung Schutzauflagen auslösen würden.

Bei Lärmpegeln, die die in den Lärmschutz-Richtlinien-StV aufgeführten Lärmrichtwerte (für reine und allgemeine Wohngebiete 70/60 dB(A) tags/nachts; für Kern-, Dorf- und Misch- und Gewerbegebiete 72/62 dB(A) tags/nachts) überschreiten, „verdichtet sich das Ermessen der Behörden zur Pflicht einzu- schreiten.“¹⁷

In der Lärmaktionsplanung werden Schallschutzmaßnahmen aufgezeigt, die als geeignet erscheinen, die Geräuschpegel hinreichend zu reduzieren.

Dazu zählen zunächst die **kurz- und mittelfristigen Maßnahmen**, die sich in der Regel ohne größere städtebauliche Maßnahmen realisieren lassen:

- Minderung bzw. Verlagerung des Verkehrsaufkommens,
- Senkung des Geschwindigkeitsniveaus,
- Reduzierung des Schwerlastverkehrs, ggf. zeitlich beschränkt,
- Instandhaltung der Fahrbahnoberfläche (z. B. Beseitigung von Schlaglöchern),
- Verstetigung des Verkehrs durch Optimierung der Ampelschaltung („Grüne Welle“),
- Einsatz von passiven Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden.

¹⁷ Länderausschuss für Immissionsschutz: LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung (2022), Seite 18

Langfristige Maßnahmen umfassen städtebauliche und verkehrsplanerische Maßnahmen wie z.B.

- die Verlagerung, Bündelung von Verkehren, Veränderung des Modal-Split zugunsten des Umweltverbundes,
- bauliche Maßnahmen an der Straßenoberfläche (Fahrbahnbelag),
- Vergrößerung des Abstandes zwischen Quelle und Immissionsort,
- Nutzung von Eigenabschirmungen bei Neuplanungen,
- aktive Schallschutzmaßnahmen, wie Schallschutzwände und -wälle,
- Vorgaben für die Grundrissgestaltung,
- Beschränkung von Außenwohnbereichen.

10 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bei der Lärmkartierung sind verschiedene bereits von der Kommune oder dem Straßenbaulastträger umgesetzte Maßnahmen unberücksichtigt geblieben, wenn diese Maßnahmen auf Stadtstraßen oder Kreisstraßen umgesetzt wurden oder die Mindestbelastung von 3 Mio. Fahrzeugen nicht erreicht wurden.

Dazu gehören in Wietze

- Einsatz von Dialogdisplays in Verbindung mit Anträgen auf Geschwindigkeitskontrollen,
- flächenhaft wirksame Maßnahmen wie die Förderung des Umweltverbundes mit ÖPNV- und Radverkehrskonzepten,
- Tempo 30 vor Schulen, Kindergärten und Seniorenheimen.

11 Kurzfristige Maßnahmen zur Lärminderung

Von den in Kapitel 8 vorgestellten Maßnahmen sind verschiedene Maßnahmen geeignet, um die Schallbelastung der Anwohner an den betroffenen Straßenabschnitten zu verringern. Insgesamt ist aber anzumerken, dass es ca. 600 betroffene Anwohner gibt, die von sehr hohen Belastungen über den Auslösewerten von 55 dB(A) nachts betroffen sind.

Es gilt aber zu beachten, dass die für die Lärmkartierung verwendeten Verkehrsbelastungsdaten eine Hochrechnung auf das Jahr 2019 darstellen. Die im Jahr 2021 erhobenen Verkehrsdaten weichen davon insofern ab, als dass sie insgesamt niedriger als die in der Lärmkartierung verwendeten Verkehrsbelastungen ausgefallen sind. Großflächige planerische Eingriffe in den Verkehrsablauf, Verkehrsverbote oder Geschwindigkeitsbeschränkungen scheiden aufgrund der unzureichenden Datenbasis aus. Dafür sind Detailberechnungen nach der Lärmschutz-Richtlinien-StV notwendig.

Die Anzahl der Gebäude in den Ortsteilen entlang der Hauptverkehrsstraßen ist in Kapitel 5 dargestellt worden. Es hat sich gezeigt, dass entlang der B 214 ca. 120 Wohngebäude mit Pegeln über 65/55 dB(A) ganztags/nachts betroffen sind.

Empfehlungen für die Hauptverkehrsstraßen

Schallschutzmaßnahmen sind nach Auskunft der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr für die Bundesstraßen in Wietze nicht vorgesehen.

Da Schallschutzmaßnahmen, die im Lärmaktionsplan aufgenommen wurden, nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger umgesetzt werden können, muss vor Umsetzung der Maßnahmen auch eine Einigkeit erreicht werden.¹⁸

Als Empfehlung wird hier die Prüfung von **Lärmsanierungsmaßnahmen** auf der Basis der im Jahr 2020 reduzierten Auslösewerte gemäß Tabelle 2 entlang der Bundesstraße ausgesprochen.¹⁹

An den hochbelasteten Wohngebäuden, die direkt an den Bundesfernstraßen stehen, ist somit der Einsatz von passiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster etc.) zu prüfen. Die Maßnahme wird durch den Bund bzw. durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Zuge der Lärmsanierung gefördert. Ob Lärmschutzfenster eingebaut werden, entscheidet die Behörde in Verbindung mit den Eigentümern. Die Kommunen können hier vermittelnd tätig sein.

Da eine Lärmsanierung mit hohen Vorgaben und einer Mitwirkung der Eigentümer verbunden ist, kann ein wirksamer Schutz auch mit verkehrsplanerischen Mitteln erreicht werden. Daher sollte alternativ geprüft werden, ob eine Geschwindigkeitsreduzierung umgesetzt werden kann.

Aus diesem Grund wird empfohlen, für die Wohngebäude entlang der Bundesstraße B 214 eine Prüfung hinsichtlich einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gemäß Lärmschutz-Richtlinien StV durchzuführen.

¹⁸ Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung (19.09.2022), Seite 25

¹⁹ <https://www.bmdv.bund.de/DE/Themen/Mobilitaet/Laerm-Umweltschutz/Laermvorsorge-Laermsanierung-Bundesfernstrassen/Laermvorsorge-Laermsanierung-Bundesfernstrassen.html>

Da an circa 120 Wohngebäuden entlang der B 214 Lärmpegel über 70/60 dB(A) verzeichnet wurden, liegt eine Indikation vor, dass dort auch eine Überschreitung der Richtwerte nach Lärmschutz-Richtlinien-StV erreicht wird. Diese Indikation ist zu verifizieren.

Empfehlungen für den Gesamort

Folgende allgemeine Hinweise und kurzfristig lärmindernde Maßnahmen werden für Wietze auch außerhalb der untersuchten Hauptverkehrsstraßen vorgeschlagen:

- Es wird unterstellt, dass sich die **Fahrbahnoberfläche** aller untersuchten Streckenabschnitte in einen ordnungsgemäßen Zustand befindet oder regelmäßig ersetzt wird, so dass Ausbesserungen oder Fahrbahnsanierungen in der Aktionsplanung nicht einzeln betrachtet werden.
Es wird empfohlen, die Fahrbahnoberflächen inner- und außerorts immer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, so dass neben den Abrollgeräuschen der Fahrzeuge keine weiteren Geräusche entstehen.
- Für geplante Fahrbahnerneuerungen wird angeregt, je nach Verkehrsbelastung und Straßengattung **lärmarme Fahrbahnoberflächen** je nach Verkehrsbelastung einzusetzen. Das Umweltbundesamt empfiehlt, bei allen Sanierungen, Erweiterungen und Neubauten eine lärmarme Bauweise als Standard einzuführen.
- Die Planung neuer Baugebiete und Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden unterliegen dem BImSchG sowie den entsprechenden Richtlinien. Somit wird bei neuen Bautätigkeiten in Wietze **Lärmvorsorge** betrieben.
- Angebote zur Vermeidung von Pkw-Fahrten: Ein Umsteigen auf den ÖPNV im Quell-Zielverkehr und die Nutzung des Fahrrads bzw. das Zufußgehen im Binnenverkehr ist zwecks **Lärmvermeidung** zu fördern.
- **Kontrolle der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten:** Es wird empfohlen, an neuralgischen Straßenabschnitten Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen und digitale Hinweistafeln zu installieren, auf denen die gefahrene Geschwindigkeit angezeigt wird.
- Die **Verstetigung** des Verkehrsflusses ist ein Mittel, um die vom fließenden Verkehr ausgehenden Emissionen zu reduzieren. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist allgemein bestrebt, die Koordinierung der Schaltungen der Lichtsignalanlagen auf den Bundes- und Landesstraßen zu optimieren, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden.

12 Langfristige Strategie

Als langfristige Strategie zur allgemeinen Lärmreduzierung werden Angebote zur Vermeidung von Pkw-Fahrten vorgeschlagen. Ein Umsteigen auf den ÖPNV im Quell-Zielverkehr und die Nutzung des Fahrrads bzw. das Zufußgehen im Binnenverkehr ist zwecks Lärmvermeidung zu fördern (Änderung Modal-Split).

Im Rahmen der Lärmvorsorge nach dem BImSchG werden in Wietze bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die gültigen Immissionsgrenzwerte und Planungsgrundsätze beachtet, so dass der Lärmschutz gewährleistet wird (Lärmvorsorge).

13 Mitwirkung der Öffentlichkeit

13.1 Vorgehen

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie fordert eine Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Lärmkartierung und die Mitwirkung bei der Aufstellung des Aktionsplanes. Die Ergebnisse der Mitwirkung sollen berücksichtigt und die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen informiert werden.

13.2 Beteiligung zum Entwurf des LAP

Die Bürgerinnen und Bürger hatten die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise zur Lärmaktionsplanung bei der Gemeindeverwaltung vorzubringen. Die Offenlage fand vom 13.12.2024 bis 10.01.2025 statt. Hinweise und Anregungen können in dieser Zeit schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Parallel dazu sind die Informationen auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.wietze.de veröffentlicht worden.

Es ist eine Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplanes aus der Bürgerschaft eingegangen. Die Stellungnahme hat sich allgemein auf den Ablauf bezogen und keine sachbezogenen Anregungen für die betrachteten Hauptverkehrsstraßen geliefert. Alle Fragen, die sich auf den Inhalt des Lärmaktionsplanes beziehen, können auch dem Lärmaktionsplan entnommen werden. Zusätzliche Fragen werden von der Gemeindeverwaltung separat behandelt.

Von den Trägern Öffentlicher Belange (TÖB) sind folgende Hinweise eingegangen:

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Verden)

Die Behörde teilt folgendes mit:

1. *„Der mir vorgelegte Lärmaktionsplan enthält auf S. 21 unter Punkt 11 die Empfehlung, mögliche Geschwindigkeitsreduzierungen entlang der B 214 zu überprüfen. Für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen müssen die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Straßenverkehrsrechtliche Beschränkungen sind in der jeweiligen Lärmaktionsplanung nur statthaft, wenn die Voraussetzungen der StVO, der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und der Lärmschutz-Richtlinien-StV vorliegen. Nach Nummer 2.2 Lärmschutz-Richtlinien-StV sind für die Berechnung des Beurteilungspegels und die Bestimmung des Immissionsortes die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) maßgebend. Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Bereich der Gemeinde Wietze obliegt der zuständigen unteren Verkehrsbehörde (LK Celle). Nach § 47 Abs. 6 BImSchG sind die zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung (bei Lärmsanierungen die Straßenbauverwaltung) zur Umsetzung der im Lärmaktionsplan festgelegten Lärmschutzmaßnahmen verpflichtet, sofern diese rechtsfehlerfrei aufgenommen wurden und nach Fachrecht zulässig sind. Damit die festgelegten Lärmschutzmaßnahmen von der Straßenbauverwaltung im Rahmen der Lärmsanierung auch umgesetzt werden können, ist es erforderlich, dass die Kommunen eine schalltechnische Untersuchung durchführen, die den Grundsätzen einer Lärmsanierung der Straßenbauverwaltung entspricht. Wesentliche Vorgabe dabei ist eine Berechnung nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19). Ich stelle fest, dass im Rahmen des Lärmaktionsplans den festgelegten Lärmschutzmaßnahmen keine Berechnungen nach RLS-19 zugrunde gelegt wurden. Stattdessen fasse ich die geplanten Maßnahmen als Prüfauftrag an die Straßenbauverwaltung auf. In dem Fall wird die NLStBV die weiteren Untersuchungen durchführen.“*

Stellungnahme: Der Lärmaktionsplan sieht eine nachgelagerte Prüfung zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nach Lärmschutz-Richtlinien-StV vor.

2. *„Die für die im Lärmaktionsplan unter Punkt 11 vorgesehenen Maßnahmen zugrunde zu legenden lärmtechnischen Untersuchungen befinden sich z. T. bereits auf der Prioritätenliste (hier: Ortsdurchfahrt Jeversen) zu selbstständigen Lärmschutzmaßnahmen des regionalen Geschäftsbereichs Verden. Für die Ortsdurchfahrt Wietze im Bereich Reihernweg bis Schulstraße (1. BA: Abs. 698 St. 356 bis Abs. 710 St. 1.096) wurde in 2017 die letzte Lärmsanierungsmaßnahme durchgeführt und passiver Lärmschutz umgesetzt. Aufgrund der im Jahr 2020 reduzierten Immissionsgrenzwerte wird hierzu ein neuer Prüfauftrag aufgenommen. Dementsprechend wird auch der restliche Bereich der OD Wietze zwischen Am Salzberg und Schulstraße (2. BA: Abs. 725 St. 145 bis Abs. 710 St. 1.096) zur weiteren Untersuchung auf die Prioritätenliste mit aufgenommen. Im Zuge dieser Schalltechnischen Untersuchungen werden aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle und offenporiger Asphalt) prioritär behandelt. Möglicherweise vorzusehende lärmindernde Asphalte werden in diesem Rahmen geprüft. Zur Umsetzung der im Lärmaktionsplan festgesetzten Maßnahmen, die in direktem Zusammenhang mit der Zuständigkeit der NLStBV-GB Verden stehen, ist grundsätzlich meine Zustimmung erforderlich.“*

Stellungnahme: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind auch im Lärmaktionsplan hinterlegt.

Stellungnahme Landkreis Celle

1. Seitens des Landkreises Celle, Abt. Immissionsschutz, werden keine Bedenken vorgetragen.
2. Das Straßenverkehrsamt des Landkreises teilt mit, dass *„vor einer Entscheidung über verkehrsrechtliche Maßnahmen eine Lärmberechnung durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr aufgrund der aktuellen Verkehrsmengen und der besonderen örtlichen Verhältnisse erfolgen muss.“*

Stellungnahme: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind auch im Lärmaktionsplan hinterlegt.

Stellungnahme Autobahn GmbH

Seitens der Autobahn GmbH wird keine Betroffenheit gesehen.

14 Geschätzte Anzahl der Personen, die durch die Maßnahmen entlastet werden

Für die in Kapitel 11 dargestellten Maßnahmen wird keine geschätzte Personenzahl angegeben, die durch die Maßnahmen entlastet werden. Der Aufwand zur Ermittlung der durch die Maßnahmen entlasteten Personen steht nicht im Verhältnis zum Erkenntnisgewinn. Die Maßnahmen beziehen sich zum Teil auf das gesamte Gemeindegebiet, für das keine Lärmkartierung vorliegt.

15 Finanzielle Auswirkungen des Lärmaktionsplanes

Die finanziellen Auswirkungen der in Kapitel 11 benannten Maßnahmen können nicht zugeordnet und daher nicht beziffert werden.

16 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplanes

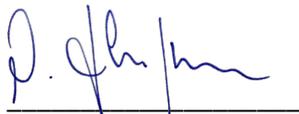
Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach fünf Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

17 Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes

Das Datum der Aufstellung des Lärmaktionsplanes entspricht der Beschlussfassung der Gemeinde Wietze.

Beschluss des Rates der Gemeinde Wietze vom 26.06.2025

Aufgestellt:
Wietze, den 26.06.2025



Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

Anlagen



Strategische Lärmkartierung 4. Runde - Hauptverkehrsstraßen

| |
|--|
| Gemeinde Wietze |
| Neue Mitte 1-3 |
| Telefon: (05146) 507 – 0 |
| e-mail: info@wietze.de |

| |
|---|
| Gemeindekennziffer (03 351 023) |
| 29323 Wietze |
| Fax: (05146) 507 – 11 |
| Internet: http://www.wietze.de |

Allgemeine Informationen zur Lärmkartierung

Einwohneranzahl der Gemeinde

8.700

Gesamtfläche der Gemeinde in qkm

63,3

**Strategische Lärmkartierung 4. Runde - Hauptverkehrsstraßen****Gemeinde Wietze**

Geschätzte Zahl der von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Gemeinde, auf die nächste Hunderterstelle gerundet.

(Stand 15.06.2023)

| Durch Hauptverkehrsstraßen belastete Menschen (nach BEB) | | | | | |
|--|-----|-----------------------------------|----------------------|-----|---------------------------------------|
| Pegelklassen [dB(A)] | | Zeitraum | Pegelklassen [dB(A)] | | Zeitraum |
| von | bis | 24 Stunden (L _{DEN}) | von | bis | 22 bis 6 Uhr (L _{NIGHT}) |
| > 55 | 59 | 400 | > 50 | 54 | 300 |
| > 60 | 64 | 300 | > 55 | 59 | 400 |
| > 65 | 69 | 300 | > 60 | 64 | 200 |
| > 70 | 74 | 100 | > 65 | 69 | 0 |
| > 75 | | 0 | > 70 | | 0 |
| Summe | | 1.100 | Summe | | 900 |

Von Hauptverkehrsstraßen belastete Fläche [km²] und geschätzte Zahl der Wohnungen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), Krankenhäuser und Schulen in der Gemeinde.

(Stand 15.06.2023)

| L _{DEN} [dB(A)] | Durch Hauptverkehrsstraßen belastete | | | |
|-----------------------------|--------------------------------------|-----------|-----------|-----------------|
| | Flächen [km ²] | Wohnungen | Schulen * | Krankenhäuser * |
| > 55 | 4,8 | 500 | 1 | 0 |
| > 65 | 0,7 | 200 | 0 | 0 |
| > 75 | 0,1 | 0 | 0 | 0 |

*) Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen

Anzahl der Fälle für ischämische Herzkrankheiten: 0

Anzahl Fälle starker Belästigung: 204

Anzahl Fälle starker Schlafstörung: 63

Legende

● Kreisverkehre 2022

Ampelkreuzungen 2022

Betriebszeiten

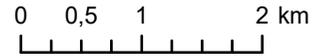
- Tag
- Tag, Abend
- Abend, Nacht
- Tag, Abend, Nacht

— Lärmschutzwände 2023

Straßenlärm Lden 2022

category

- ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
- ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)
- ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)
- ab 70 dB(A) bis 74 dB(A)
- ab 75 dB(A)

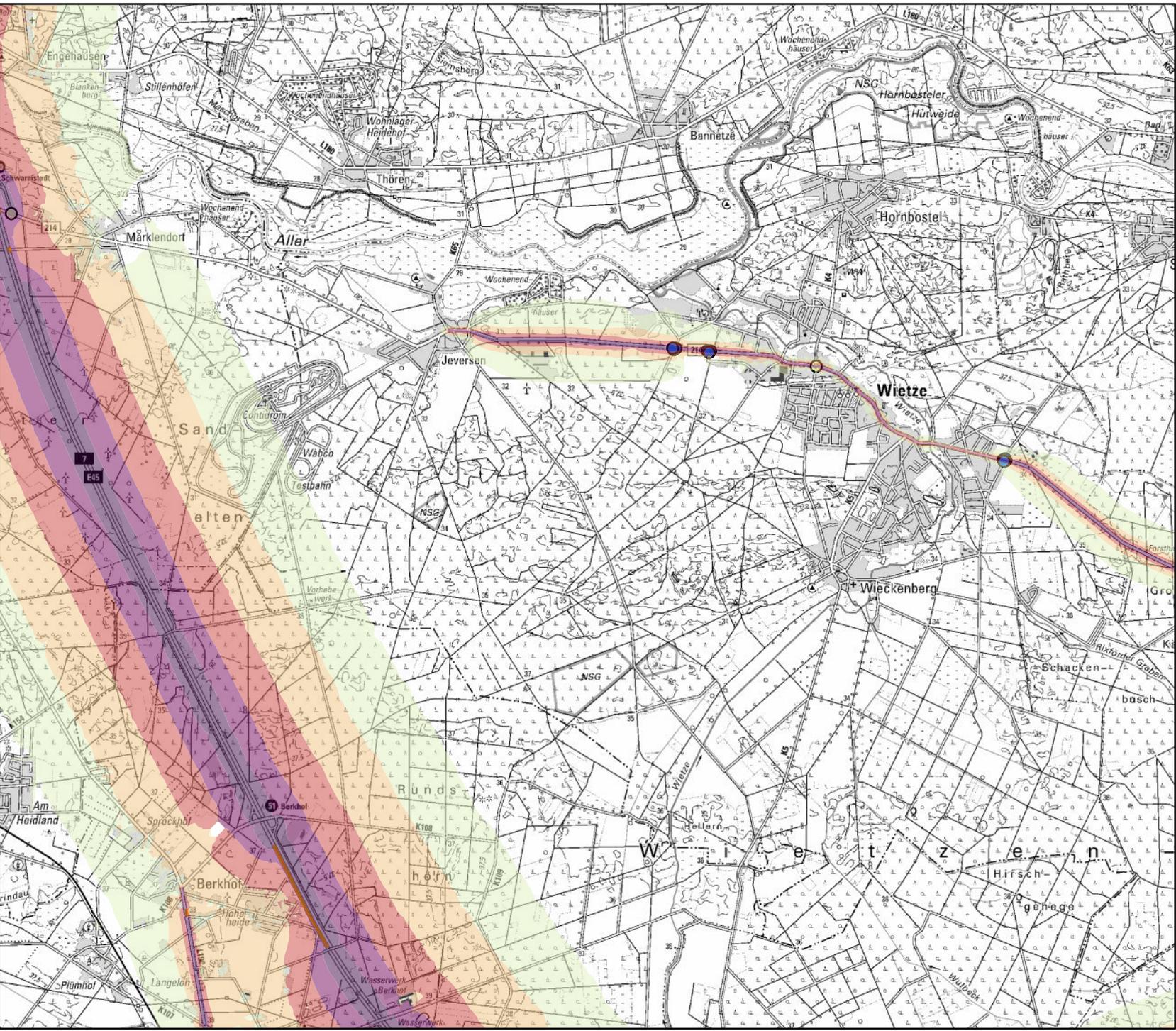


Maßstab: 1:62.500

Datum: 12.07.2024

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

© 2024



Legende

● Kreisverkehre 2022

Ampelkreuzungen 2022

Betriebszeiten

● Tag

● Tag, Abend

● Abend, Nacht

○ Tag, Abend, Nacht

— Lärmschutzwände 2023

Straßenlärm Lnight 2022

category

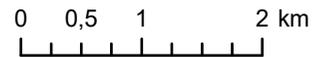
ab 50 dB(A) bis 54 dB(A)

ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)

ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)

ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)

ab 70 dB(A)



Maßstab: 1:62.500

Datum: 12.07.2024

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

© 2024

